

abhängen. Es handelt sich dabei um Rechte, die in Stadtrechtsprivilegien verbreitet sind oder in Rechtsmitteilungen von einer auf die andere Stadt bestehen; um amtliche Stadtrechte, private städtische Rechtsbücher und städtische Satzungen; und schließlich um Sammlungen von Schöffensprüchen. Den Schluß macht das Bergrecht, dessen erste Aufzeichnung in der Iglauer Handfeste 1249 liegt. G. Sch.-S.

Wilhelm Weizsäcker, Die Verbreitung des Meißner Rechtsbuches im Osten (Deutsches Archiv f. Landes- u. Volksforsch. 5, 1941, S. 26–38). Das Meißner Rechtsbuch ist ungefähr zwischen 1344–1356 entstanden. Sein Name „ist nicht quellenmäßig, aber kurz und zutreffend“, denn es entstammt zweifellos der Mark und ist für sie geschrieben worden. Die bisherigen, z. T. falschen Bezeichnungen als Schlesiendes Landrecht, vermehrter Sachsenspiegel, Rechtsbuch nach Distinktionen sollten deshalb besser künftig unterbleiben. Hauptquelle sind die Goslarer Statuten, das Zwickauer Stadtrechtsbuch und der Sachsenspiegel. Vom Magdeburger Recht weicht es im ehelichen Güterrecht ab und zeigt eine „Mischung“, die deutlich die Verhältnisse seines Entstehungsgebietes widerspiegeln. Seine große Beliebtheit und Verbreitung läßt sich noch heute an dem Bestand von fast 100 Hss. verfolgen, die von Schlesien ausgehend in Polen, Preußen, Böhmen, Mähren erhalten sind. Vf. gibt für diese Länder, soweit das bis heute möglich ist, die Filiation der Hss. und Ordnung nach Textgruppen mit allen Einzelheiten. G. Sch.-S.

Kurt Forstreuter, Preußen und Rußland im Mittelalter. Die Entwicklung ihrer Beziehungen vom 13.—17. Jahrhundert (Osteurop. Forsch. N.F. 25). Königsberg/Berlin 1938, Osteuropaverlag; 272 S. Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, die Beziehungen des preußischen Ordensstaates und des Herzogtums Preußen zum russischen Staats- und Lebensraum von den Anfängen bis ins beginnende 17. Jh. zu klären, ein Unternehmen, das um so schwieriger erscheint, als der Vf. einerseits mit Recht die unmittelbaren Nachbarschaftsprobleme des livländischen Ordenszweiges zu den russischen Teilstaaten bewußt ausschließt, da sie ihr eigenes Gewicht hatten, zum andern aber nicht mit einem festumrissenen staatlichen Begriff Rußland operieren kann, den es in der Zeit des Ordensstaates noch nicht gab. Diese Schwierigkeit, über die sich S. durchaus Rechenschaft ablegt, muß naturgemäß gerade bei der Darstellung der politischen Beziehungen zum Ausdruck kommen und die wesentliche Ursache dafür abgeben, daß ein wirklich geschlossenes Bild hierbei nicht zustande kommen kann, obwohl die gelegentlichen unmittelbaren Berührungen namentlich in der Spätzeit des Ordensstaates als Gegengewicht gegen die polnisch-litauische Umklammerung von Bedeutung gewesen sind. Hier bietet die Arbeit, insbesondere für die Bemühungen des letzten Hochmeisters um Moskau, unter Auswertung umfangreichen, z. T.